

Betriebsschließung und Versicherung

Zwischen Verwaltungsakt und Kleingedrucktem

Einleitung

Conсор und VGH Versicherungen



- Standardsoftware „Universal“ von Consor bietet in der Geschäftsvorfallorientierung eine ideale Lösung
- für unser industrielles Sachversicherungsgeschäft

Einleitung

Betriebsschließungsversicherung (BSV) als aktuelles Thema:

- Wie wirken Versicherungsvertrag und Verwaltungsrecht zusammen?
- Wie kann hier eine Risikobewertung erfolgen?
- Welche Erwartung haben die Akteure am Markt?
- Wie kann man dem in der Beratung gerecht werden?

Leistungsversprechen der Versicherung

- Schließungsschaden
z.B. entgangener Gewinn und fortlaufende Kosten
Entschädigung:
 - Tagesentschädigung (=Summenversicherung)
feste Summe pro Tag
 - Ertragsausfall (=Schadenversicherung)
konkreter Schaden; durch Versicherungssumme limitiert
- jeweils limitiert durch Haftzeiten von z.B. 30 Tagen

Leistungsversprechen der Versicherung

- Sach-Schäden an Warenvorräten
z.B. Wiederbeschaffung
Entschädigung:
 - teils pauschaliert (Pauschalmodell),
 - teils über Warenvorräte-Versicherungssumme limitiert (Individualmodell)
- Kosten
z.B. Desinfektionskosten
Entschädigung i.d.R. limitiert

Leistungsvoraussetzungen der Versicherung

- Behördliche Schließungsverfügung aufgrund Infektionsschutzgesetz
Diskussion: Verwaltungsakt als Einzelanordnung oder auch Allgemeinverfügung
- meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger i.S.d §§ 6, 7 IfSG
 - Bezugnahme
teilweise durch statischen Verweis auf §§ 6, 7 IfSG
teilweise durch dynamischen Verweis auf IfSG
teilweise durch abschließende Aufzählung im Bedingungsmerk
- Auftreten
 - teilweise nur bei Ausbruch im versicherten Betrieb selbst
 - teilweise präventiv
- Kein Ausschluß
z.B. Pandemieausschluß
- Versicherte Sachen
betrifft Sach-Schaden an Warenvorräten

Risikobewertung und Markterwartung

Infektionsrisiko kann großen finanziellen Schaden für Unternehmen auslösen

Gegenmaßnahmen zur Vermeidung negativer Folgen:

- VN:

Betriebsschließungsversicherung gleicht finanzielle Nachteile aus:
alle erlittenen Ertragsausfälle und sonstigen Einbußen, die durch
behördliche Schließung entstehen

- VU:

Versicherungsprinzip ist kollektive Risikoübernahme für Schäden einzelner!

Bei allgemeiner Schließungsverfügung: Betroffenheit des gesamten Kollektivs

konkrete Ausgestaltung des vereinbarten Produkts entscheidet über Leistung
i.d.R. keine Entwicklung unkalkulierbarer Produkte:

- jede Art von Schließungsverfügung
- jede Krankheit/jeder Krankheitserreger – auch noch unbekannt
- unlimitiert

Risikobewertung und Markterwartung

Wahrscheinlicher Höchstschaden

- Höchstschaden kalkulatorisch ermittelbar
anhand der Ertragserwartung/vereinbarten Versicherungssummen
 - unabhängig von einzelnen Krankheiten / Krankheitserregern
 - Kumulbetrachtung für Epidemien oder Pandemien
- Eintrittswahrscheinlichkeit
Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse bei der Risikobewertung,
d.h.
 - abhängig von Krankheiten/Krankheitserregern
 - abhängig von der räumlicher Ausbreitung

Risikobewertung und Markterwartung

Wahrscheinlicher Höchstschaden/Eintrittswahrscheinlichkeit

- Problem 1: nicht alles ist bekannt
 - Krankheiten/Krankheitserreger unbekannt bzw. unerforscht
 - Wissenstransfer zu VN/VU begrenzt
- Problem 2: nicht alles wird gehört

Warnungen vor massiven wirtschaftlichen Schocks durch Pandemien von Weltbank (2013) und RKI (2012):
„These risks are substantial. A single severe flu pandemic could cost \$ 3 trillion“

Beratungspflichten

- Beratungspflicht, § 61 VVG
Vermittler
 - befragt und berät Kunden nach Wünschen und Bedürfnissen
 - begründet Empfehlung und dokumentiert alles

Ermittlung des Risiko- und Bedarfsprofils

- Grundsatz: VN ermittelt seinen Versicherungsbedarf selbst und VN entscheidet selbst über seine Absicherung

Beratungspflichten

Ermittlung des Risiko- und Bedarfsprofils

- Beratungspflichten von Ausschließlichkeitsvertretern / Versicherern
 - nur bei erkennbarem Beratungsanlass
 - abhängig von Komplexität des Produktes und wirtschaftlicher Bedeutung für VN
 - Produktauswahl nur für eigenes Produktportfolio
- Beratungspflichten von Maklern
 - als treuhänderischer Sachwalter für Versicherungsangelegenheiten: umfassende Pflichten zur Risikoanalyse, zur Bedarfsermittlung und zum „best advice“
 - betrifft auch die laufende Geschäftsbeziehung als Betreuungsschuldverhältnis

Fazit

- BSV-Produkte sind grdsl. komplex im Zusammenwirken von Vertragsrecht und Verwaltungsrecht
- Je nach Marktsegment, Betriebsart, Internationalität und formulierter Erwartung ist die wirtschaftliche Bedeutung der BSV für den VN ausgeprägt
- Beratungsbedarf ist abhängig von diesen Faktoren
- Makler muss bei Risiko- und Bedarfsermittlung sowie Empfehlung auf alle Aspekte eingehen
- Beratungsaufwand des Vermittlers immer im angemessenen Verhältnis zur Vergütung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ralph Tegtmeier
Abteilungsleiter
Industrielle Sachversicherungen

VGH Versicherungen
Schiffgraben 4
30159 Hannover